

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Evangelische Hochschule Nürnberg		
Ggf. Standort			
Studiengang	Berufspädagogik Gesundheit und Pflege		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	15. März 2025		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Svitlana Kondratova
Akkreditierungsbericht vom	16.09.2024

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	18
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	19
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	21
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	22
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	24
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	25
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	27
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	27
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	28
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	29
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	29
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	29
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	30
III Begutachtungsverfahren	31
1 Allgemeine Hinweise	31
2 Rechtliche Grundlagen.....	31
3 Gutachtergremium.....	31
IV Datenblatt	32
1 Daten zum Studiengang.....	32
2 Daten zur Akkreditierung.....	32
V Glossar	33

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 und § 24 Abs. 1 Satz 5 BayStudAkkVO

Da der Studiengang die genehmigungsfreie Einstellung und Verwendung an nichtstaatlichen bayerischen Berufsfachschulen für Pflege ermöglicht, trifft Art. 6 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) [Zugang zum Lehramt an beruflichen Schulen durch die Masterprüfung für Berufspädagogen] nicht zu, da keine gesonderte Zustimmung von Seiten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erforderlich ist.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Evangelische Hochschule Nürnberg (EVHN) bietet seit den 1990er Jahren pflegebezogene Studiengänge an und verfügt daher über eine langjährige Expertise im Fachgebiet Gesundheit und Pflege. Der konsekutive berufsbegleitende Masterstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit und Pflege“ wird ab dem Sommersemester 2025 angeboten.

Der Studiengang richtet sich ausschließlich an Interessierte mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in der Pflege und einem vorausgegangenem Studienabschluss eines Bachelorstudiengangs mit einem lehrerbildenden Schwerpunkt in den Bereichen Gesundheit und Pflege. An der Evangelischen Hochschule Nürnberg baut der Studiengang auf den Bachelorstudiengang „Gesundheits- und Pflegepädagogik“ auf.

Der Masterstudiengang berücksichtigt die Berufstätigkeit der Studierenden und führt in fünf Semestern mit 90 ECTS-Punkten zum Master of Arts. Die Lehrveranstaltungen finden als Präsenz-, Hybrid- und Onlineveranstaltungen in sechs bis neun Blockphasen pro Semester von Donnerstag bis Samstag statt. Der Studiengang zeichnet sich durch einen hohen Anteil der Reflexion und das Lernen in kleinen Gruppen aus.

Der erfolgreiche Studienabschluss des Masterstudiengangs „Berufspädagogik Gesundheit und Pflege“ qualifiziert für höhere Aufgaben im Bildungsbereich und eröffnet die Möglichkeit einer Promotion. Darüber hinaus ermöglicht er die genehmigungsfreie Einstellung und Verwendung an nicht-staatlichen bayerischen Berufsfachschulen für Pflege auf der vierten Qualifikationsebene, d. h. für den höheren Dienst. Ein besonderer Schwerpunkt des Studiengangs liegt auf der Qualifizierung für die Leitung einer Pflegeschule.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die inhaltliche Ausgestaltung des Masterstudiengangs „Berufspädagogik Gesundheit und Pflege“ (M.A.) entspricht den definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen und ermöglicht es den Studierenden, ihre im jeweiligen Bachelorstudium erworbenen Grundlagenkenntnisse zu vertiefen und zu erweitern. Die Qualifikation und das Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Der berufsbegleitende Masterstudiengang ist durch seine in Präsenzblöcke gegliederte Studienstruktur gut mit der Berufstätigkeit vereinbar. Die Studierenden werden durch praxis- und projektorientierte Module aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse mit einbezogen.

Die vorhandene Ausstattung ermöglicht die Umsetzung unterschiedlichster Lernmethoden und didaktischer Konzepte. Die technische Ausstattung des Studiengangs ist umfangreich und modern.

Der Studiengang umfasst in angemessener Weise unterschiedliche Lehr- und Lernformate, die der Fachkultur und dem Studienformat angemessen sind. Die im Studium vermittelten Methoden bereiten die Studierenden optimal auf die (Leitungs-)Tätigkeit an einer Pflegeschule vor. Den Absolvent:innen steht auch der akademische Weg offen.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit und Pflege“ (M.A.) führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der berufsbegleitende Masterstudiengang umfasst gemäß § 4 der „Studien- und Prüfungsordnung Masterstudiengang Berufspädagogik Gesundheit und Pflege für Studierende ab dem SoSe 2025“ (im Folgenden SPO) fünf Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Ein besonderes Profil wird von der Hochschule für den Masterstudiengang nicht ausgewiesen. Der Masterstudiengang ermöglicht die genehmigungsfreie Einstellung und Verwendung an nichtstaatlichen bayerischen Berufsfachschulen für Pflege und hat damit kein besonderes lehramtsbezogenes Profil gemäß § 4 BayStudAkkVo im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG).

Der Masterstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von sechs Monaten eine berufspädagogische Fragestellung auf einem fortgeschrittenen wissenschaftlichen Niveau selbstständig bearbeiten zu können (vgl. §13 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO), Modulhandbuch).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind in § 3 SPO geregelt. Zum berufsbegleitenden Masterstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit und Pflege“ (M.A.) kann nur zugelassen werden, wer (1) eine erfolgreich abgeschlossene berufliche Ausbildung in der Pflege nachweist und (2) den Bachelorstudiengang „Gesundheits- und Pflegepädagogik“ (B.A.) an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg nachweist (darin mindestens 10 ECTS-Punkte in medizinisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen) oder (3) ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss mit mindestens 180 ECTS-Punkten oder einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern nachweist (darin mindestens 50 ECTS-Punkte in Pädagogik/ Didaktik, 30 ECTS in Pflege- und Gesundheitswissenschaft, 10 ECTS-Punkte in medizinisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen und 12 Wochen Praktikum an einer Pflegefachschule einschließlich erfolgreicher Lehrprobe).

Bewerber:innen, die nicht mindestens 10 ECTS-Punkte in medizinisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen erworben haben, sowie Bewerber:innen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, können die fehlenden Leistungspunkte innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme des Studiums an der EVHN erwerben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Arts (M.A.). Dies ist in § 10 SPO hinterlegt. Da es sich um einen Masterstudiengang der Fächergruppe Sozialwissenschaft handelt, ist die Abschlussbezeichnung Master of Arts (M.A.) zutreffend.

Das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses liegt in der aktuellen Fassung auf Englisch vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist in Module gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Kein Modul dauert länger als zwei Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Notenverteilung gemäß ECTS-User's Guide wird unter Punkt 4.4 im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 4 Abs. 3 SPO mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 15 bzw. 20 ECTS-Punkten vorgesehen.

Zum Masterabschluss werden unter Beachtung der Zugangsvoraussetzung 300 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 15 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 4 Abs. 1 APO entspricht die Anerkennung hochschulischer Kompetenzen der Lissabon-Konvention. Außerhochschulische Kompetenzen können bis zur Hälfte des Studiums angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt (vgl. § 4 Abs. 3 APO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung spielte insbesondere die Ausgestaltung des Curriculums eine Rolle.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Ziel des Studiums ist gemäß § 2 SPO „die Erweiterung und Vertiefung von Kompetenzen zur Konzeption, Gestaltung und wissenschaftlichen Begleitung von Bildungsprozessen in Organisationen, Gruppen, Teams und mit Einzelnen“.

Der anwendungsorientierte Masterstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit und Pflege“ (M.A.) ist ein lehrerbildender Studiengang mit der fachrichtungsbezogenen Didaktik Pflege. Die Absolvent:innen sollen laut Selbstbericht dazu befähigt sein, ausgehend vom doppelten Handlungsbezug pflege-, gesundheits- und bezugswissenschaftliche Wissensbestände sowie pflegedidaktische Erkenntnisse zu analysieren, zu reflektieren und sich daraus ergebende Bildungsanforderungen didaktisch begründet für Lern- und Lehrprozesse zu transformieren, aktuelle Herausforderungen wie die digitale Transformation, den Umgang mit Heterogenität und mit Sprachbarrieren sowie Innovationsbedarfe einer nachhaltigen (Pflege-)Bildung selbst- und systemkritisch zu reflektieren, davon ausgehend innovative und zielgerichtete Entwicklungsprozesse zu initiieren und für diese Prozesse wertorientiert sowie ethisch reflektiert Führungsverantwortung zu übernehmen. Darüber hinaus verfügen die Absolvent:innen über die Fähigkeit dazu, in Kenntnis einschlägiger Forschungsdiskurse in Bildungskontexten neue anwendungsorientierte Forschungsfragen zu erschließen und anhand geeigneter Forschungsmethoden Antwortstrategien zu konzipieren.

Einen besonderen Schwerpunkt des Masterstudiengangs bildet die Entfaltung personaler Kompetenzen. So werden u.a. Beratungs-, Unterstützungs-, Begleitungs- und Führungskompetenzen erworben und entwickelt, die die Absolvent:innen sowohl zur Planung, Durchführung und Reflexion wertorientierter Lehr- und Lernsituationen befähigen als auch zur – systematischen und systemischen – Führung und Weiterentwicklung von Pflegeschulen (oder anderen Bildungseinrichtungen).

Laut Diploma Supplement qualifiziert der Studiengang „t für die Lehr- und Leitungstätigkeit an nicht-staatlichen Pflegeschulen sowie für die Bewerbung für Doktorandenprogramme“. Laut Selbstbericht können die Absolvent:innen in der Fort- und Weiterbildung unter anderem in der

Personalentwicklung oder im Bildungsmanagement tätig werden, auch wenn in diesen Bereichen nicht der Schwerpunkt des Studiums liegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ziele und Inhalte des Studiengangs sind durch externe Vorgaben (des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus) zum Großteil vorgegeben (siehe Kap.2.2.1).

Wissenschaftliche Kompetenzbefähigung findet sich im Modul 5.1 „Theoretische Zugänge der Bildungsforschung“ wieder und wird zudem über die methodische Ausrichtung wie z.B. an Journal Clubs sowie über die Sozialformen initiiert. Die kritisch-konstruktive Ausrichtung findet auch in den Veranstaltungen statt, die den bezugswissenschaftlichen Aspekt aufgreifen. Die pädagogische und ethische Haltung wird in einem Spannungsbogen von tiergestützten Interventionen und Digitalisierung/KI aufgegriffen. Darüber wird in Modul 1.1 „Professionsentwicklung und Lehreridentität“ die Lehrerpersönlichkeit aufgegriffen, wobei die Kompetenzen (gesellschaftlich, [gesundheits-]politisch, bildungspolitisch) auf einer Meso- und Makroebene operationalisiert sind und somit der Level 7 des DQR sowie des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse („reflektierten ihr berufliches Handeln in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen“ in Modul 1.1) erkennbar ist.

Die naturwissenschaftliche Ausrichtung im Studienbereich 3 und das Schulmanagement im Studienbereich 4 sind dabei der Hauptfokus. Die Bereiche (Pflege-)Pädagogik, Didaktik und Methodik sind in Teilen - u.a. in den Modulen 2.1 „Individuum, Gesundheit und Gesellschaft im digitalen Zeitalter“ und 5.1 „Theoretische Zugänge der Bildungsforschung“ – zu erkennen, spiegeln die Bezeichnung Berufspädagogik für den Studiengang allerdings nur bedingt wider. Die Studiengangsbezeichnung ist jedoch nicht explizit falsch. Der Aspekt der beruflichen Fort- und Weiterbildung könnte in einzelnen Studienbereichen (Module 1.1 „Professionsentwicklung und Lehreridentität“, 4.1 „Schule optimieren und innovieren“ und 4.2 „Management und Führung in Schulen des Gesundheitswesens“) noch aufgeführt werden. Gerade aus dem § 5 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) geht das lebenslange Lernen und die Ausrichtung an wissenschaftlichen Erkenntnissen hervor, deren Versteigerung in der Ausbildung angebahnt werden sollte, um dauerhaft beruflich handlungskompetent zu sein.

Die (Leitungs-)Tätigkeit an einer Pflegeschule kann vollumfänglich aufgenommen werden, da die Voraussetzung zur Übernahme des theoretischen Unterrichts (siehe dazu § 9 Abs. 1 und 2 des PflBG) erfüllt sind. Die hochschuldidaktische Weiterbildung sollte gerade unter den Aspekten der Digitalisierung, der KI und der sich ständig verändernden gesetzlichen Vorgaben zur Pflegeausbildung wahrgenommen werden, zumal diese erworbenen Kompetenzen in den Studiengang und deren Entwicklung einfließen können.

Die beruflichen Erfahrungen der Studierenden werden über die Kompetenzformulierungen berücksichtigt. Während der Bachelorabschluss in Teilen die Lehrkompetenz der Pflegepädagog:innen auf einer Mikroebene ansiedelt, findet im Masterabschluss die Meso- und Makroebene ihre Ausdifferenzierung. Die Beruflichkeit findet im berufs begleitenden Setting ihre verschiedenartigen Transfermöglichkeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Studium gliedert sich in fünf Studienbereiche.

Die fünf Studienbereiche orientieren sich inhaltlich am fachrichtungsbezogenen Kompetenzprofil der KMK-Rahmenvereinbarung „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i.d.j.g.F.) sowie im Aufbau – wie auch der Bachelorstudiengang „Gesundheits- und Pflegepädagogik“ (B.A.) – an den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (vgl. KMS Nr. VI.7-5 P 9001.2-7b. 59 654: „Lehrerqualifikation in Bayern“): Für den theoretischen Unterricht können demnach Lehrkräfte verwendet werden, die absolviert haben: einen mindestens 90 ECTS-Punkte umfassenden Masterstudiengang bzw. einen Studiengang auf entsprechendem Niveau, der unter Berücksichtigung des vorangegangenen Studienganges jeweils mindestens 40 ECTS-Punkte Pflege- und Gesundheitswissenschaften, 60 ECTS-Punkte Pädagogik/Didaktik/Fachdidaktik und 40 ECTS-Punkte medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen; ein mindestens zwölfwöchiges Praktikum an einer Berufsfachschule für Pflegeberufe; eine erfolgreiche Lehrprobe beinhaltet. Aufbau und Inhalte des Masterstudiengangs „Berufspädagogik Gesundheit und Pflege“ (M.A.) sind mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus abgestimmt und erfüllen gemeinsam mit dem Bachelorstudiengang „Gesundheits- und Pflegepädagogik“ (B.A.) diese Vorgaben. Dadurch wird die genehmigungsfreie Einstellung und Verwendung der Absolvent:innen dieses Studiengangs an nichtstaatlichen bayerischen Berufsfachschulen für Pflege mit Abschluss des Masterstudiengangs möglich.

Im grundlegenden Studienbereich 1 Gesundheits- und pflegedidaktische Handlungs- und Reflexionsfelder (10 ECTS-Punkte) setzen sich Studierende mit ihrem biografisch gewordenen Berufsverständnis auseinander. Dazu loten sie unter anderem die Rolle der Intersektionalität für die

Geschichte der Gesundheits- und Pflegeberufe aus und diskutieren mögliche Antworten auf berufs- und bildungspolitische Fragen.

Im Studienbereich 2 Gesundheit in Pflege und Gesellschaft (10 ECTS-Punkte) erwerben die Studierenden Kompetenzen, die sie benötigen für einen reflektierten und gesundheitsförderlichen Umgang mit aktuellen Herausforderungen, welche insbesondere durch die digitale Transformation Einfluss auf Lernen und Arbeiten haben. Durch die Auseinandersetzung mit tiergestützten Interventionen in den Gesundheits- und Pflegeberufen ebenso wie in schulischen Kontexten wird den Studierenden eine kontrastierende Sichtweise auf die Bedeutung einer achtsamkeitsorientierten Grundhaltung in Zeiten der digitalen Transformation ermöglicht. In diesem Sinne werden tiergestützte Interventionen in der Lehrveranstaltung selbst didaktisch-methodisch nutzbar gemacht, d.h. Studierende werden zur wertorientierten Auseinandersetzung im Sinne transformativer Bildungsprozesse angeleitet.

Im Studienbereich 3 Interprofessionelles Handeln in medizinisch-pflegerischen Kontexten (30 ECTS-Punkte) eignen sich Studierende einerseits vertieftes und erweitertes medizinisch-naturwissenschaftliches Wissen an, das über die Kenntnisse der Berufsausbildung in einem Gesundheits- bzw. Pflegeberuf hinaus geht. Zum anderen wenden sie ihr Wissen fallsituationsorientiert an. Dadurch lernen sie – selbst in einem Gesundheits- bzw. Pflegeberuf sozialisiert – ausgehend von einer reflektierten Werthaltung bezugswissenschaftliche Lehr-Lern-Arrangements zu gestalten.

Mit dem Studienbereich 4 wird der Schwerpunkt auf die Bereiche Schulentwicklung und Schulführung gesetzt (20 ECTS-Punkte). Studierende erwerben hier insbesondere solche Kompetenzen, die sie benötigen, um mit aktuellen und zukünftigen Herausforderungen der beruflichen Gesundheits- und Pflegebildung souverän umzugehen. Darüber hinaus erwerben sie Führungskompetenzen, die für eine am Individuum orientierte Führungsarbeit ebenso notwendig sind wie für die Entwicklung eines ethisch bzw. moralisch reflektierten Führungsverständnisses.

Der Studienbereich 5 Forschungsdiskurse und -methoden in Bildungskontexten (20 ECTS-Punkte) unterstreicht die Forschungsausrichtung des Masterstudiengangs. Studierende gewinnen vertiefte Erkenntnisse über die empirische Bildungs- und Schulforschung und ihre Konsequenzen für das eigene pädagogische Handeln. Ferner erwerben sie Kompetenzen für die Durchführung eigener Bildungs- und Schulforschungsprojekte, die sie im fünften Semester – je nach Themenstellung – in die anzufertigende Masterarbeit einbringen sollen.

Innerhalb des Studiums sind folgende (hauptsächlich anwendungsorientierte) Lehr- und Lernformen vorgesehen: Vorlesung (teils auch als online-gestützte Lehre), Seminar, Praktische Übung, Exkursion, Fallbasierte Lehre, Problemorientiertes Lernen (POL), Journal Club, Skillstraining und Simulation. Zudem werden Skripte und andere Materialien zum Selbststudium über die Plattform Moodle zur Verfügung gestellt.

Ein mindestens zwölfwöchiges Praktikum an einer Berufsfachschule für Pflegeberufe ist eine Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium, sodass keine weiteren Praxisphasen mehr vorgesehen sind. Damit Studierende auch ohne eine weitere Praxisphase die neu erworbenen Kompetenzen als Performanz zeigen können, wurden sowohl die Lehr- und Lernformen als auch die Prüfungsformen bzw. die studienbegleitenden Leistungsnachweise so gewählt, dass Studierende ins Handeln gebracht werden: Sie konzipieren beispielweise einen Unterrichtsentwurf und setzen diesen in der Lehrveranstaltung um. Beispielsweise wird im medizinisch-naturwissenschaftlich orientierten Modul 3.4 mithilfe von Übungen, Skillstraining und Simulation gelernt sowie der studienbegleitende Leistungsnachweis in Form einer ‚kleinen Lehrprobe‘ gestaltet. Studierende konzipieren einen Unterrichtsentwurf und setzen diesen in der Lehrveranstaltung um.

Sowohl Studierende als auch Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs „Gesundheits- und Pflegepädagogik“ (B.A.) sind und werden weiterhin in die Weiterentwicklung des Masterstudiengangs einbezogen. Die in anderen Studiengängen bestehenden Instrumente werden auch auf den neuen Masterstudiengang angewendet, u.a. die regelmäßig stattfindenden Evaluationen sowie die zweimal im Semester stattfindenden Studiengangskonferenzen. Darüber hinaus ist die Studiengangsleitung immer im offenen Diskurs mit allen Studiengruppen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang „Gesundheits- und Pflegepädagogik“ (B.A.) und der Masterstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit und Pflege“ (M.A.) sind modular aufeinander aufgebaut, daher passen die definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen exakt.

Alle Module und die gesamte ECTS-Punkte-Anzahl gelten als Voraussetzung für eine genehmigungsfreie Einstellung der Masterabsolvent:innen und Lehrkräfte an nichtstaatlichen Berufsschulen für die Pflegeausbildung. Dies wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestätigt. Unter diesem Aspekt kann bescheinigt werden, dass die inhaltliche Ausgestaltung des Masterstudiengangs passgenau für das Bundesland Bayern erfolgt ist.

Der Masterstudiengang umfasst inklusive Abschlussmodul zwölf Module, die inhaltlich zur Studiengangsbezeichnung und zu den angestrebten Qualifikationszielen passen.

Durch praxisnahe, projektorientierte Module werden die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen.

Der Studiengang richtet sich an Studierende, die an berufsbildenden Schulen für Pflegeberufe tätig sind und somit bereits über Berufserfahrung verfügen. Mit dem Studienbereich 4 wird der Schwerpunkt auf die Bereiche Schulentwicklung und Schulführung gesetzt. Hier können die Studierenden in einem Praxisprojekt in diesen Bereichen entsprechende Kompetenzen aufbauen. Auch die Lehrprobe, bei der eine Unterrichtsstunde von den Studierenden konzipiert und in der Lehrveranstaltung umgesetzt wird, kann als Integration von Praxisphasen in das Studium angesehen werden. Die

Lehrproben finden in einem geschützten Raum statt und können von den Lehrenden bewertet und beurteilt werden.

Es werden viele innovative und aktivierende Methoden wie z.B. Journal Club eingesetzt. Wie das konkret in der Lehre gestaltet werden kann, sollte jedoch im Modulhandbuch konkretisiert werden. So ist z.B. auch Skillstraining und Simulation als Methode verankert, aber nicht klar beschrieben, ob die Simulationen auf berufspraktischer oder pädagogischer Ebene stattfinden.

Ein Modul zur Pflegewissenschaft wird bereits im Bachelorstudium absolviert, die Gesundheitswissenschaft wird in den Modulen des Masterstudienganges verankert, da diese für die Lehrbefähigung im höheren Dienst vorausgesetzt sind. Trotzdem sollten pflegewissenschaftliche Inhalte in die Module eines pflegebezogenen Masterstudienganges integriert sein, da die Lehrkräfte auch pflegewissenschaftliche Inhalte unterrichten werden. In den Modulen, in denen evidenzbasierte Medizin (EBM) vermittelt wird, sollte auch evidenzbasierte Pflege (EBN) ausgewiesen und ggf. ergänzend vermittelt werden.

Die Inhalte sind noch nicht in allen Modulen ausreichend detailliert beschrieben, was zum Teil auch auf die noch nicht namentlich bekannten Modulverantwortlichen zurückzuführen ist. Nach Abschluss der personellen Umstrukturierungen und Neubesetzungen sollten die Modulhalte detaillierter ausformuliert oder zumindest durch begleitende Dokumente wie Studienbriefe oder Modulhandbücher ergänzt werden. Diese werden zur Orientierung für externe Lehrende und Studierende benötigt. Es wird empfohlen, darauf zu achten, dass die Modulbeschreibungen einheitlich gestaltet werden.

Im Modulhandbuch werden keine pädagogischen Module, sondern nur pädagogische Inhalte ausgewiesen, da die pädagogischen Module im Bachelorstudiengang verankert sind. Außerdem verfügen die Studierenden bereits über Berufs- und Unterrichtserfahrung. Für den Reflexionsprozess wären die pädagogischen Module jedoch wünschenswert gewesen.

Das Modul 2.2 „Pädagogische und therapeutische Interventionen“ ist sehr innovativ, aber auch sehr spezifisch konzipiert. Die in der Diskussion mit der Programmverantwortlichen beschriebenen Alternativen zu tiergestützten Interventionen (wie z.B. Theaterpädagogik, Kunstinterventionen, Meditation und Achtsamkeit oder generell Skills zur Stärkung der eigenen Gesundheitskompetenz) sollten in die Modulbeschreibung aufgenommen und es sollte durch Beschreibungen ergänzt werden, wie diese konkret in der Lehre umgesetzt werden können.

Das Modul 3.4 „Ausübung heilkundlicher Aufgaben“ sollte im Modulhandbuch hinsichtlich der Durchführung der Lehrprobe präzisiert werden, z.B. Setting, Anforderungen und Teilnehmerzahl.

Die Module 4.1. „Schule optimieren und innovieren“ und 4.2. „Management und Führung in Schulen des Gesundheitswesens“ sollten konkreter im Sinne des Projektmanagements formuliert werden.

Aus den Modulbeschreibungen des Bereichs 5 geht nicht eindeutig hervor, ob Forschendes Lernen bereits integriert ist oder ob es sich nur um die Bearbeitung forschungsnaher Themen handelt. Auch dies könnte genauer beschrieben werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Journal Club, Skillstraining und Simulation sollten im Modulhandbuch konkretisiert werden.
- Pflegerische Inhalte sollten in den Modulen verstärkt angeboten werden. In den Modulen, in denen evidenzbasierte Medizin vermittelt wird, sollte auch evidenzbasierte Pflege ausgewiesen und ggfs. ergänzt werden.
- Um mehr Transparenz für Studierende und externe Lehrbeauftragte zu schaffen, sollten die Modulhalte ausführlicher formuliert oder durch Studienbriefe oder Modulhandreichungen ergänzt werden.
- Die Modulbeschreibungen sollten einheitlicher gestaltet werden.
- Im Modul 2.2 „Interventionen in Pädagogik und Therapie“ sollten Alternativen zu tiergestützten Interventionen (wie z.B. Theaterpädagogik, Kunstinterventionen, Meditation und Achtsamkeit oder generell Skills zur Stärkung der eigenen Gesundheitskompetenz) in die Modulbeschreibung aufgenommen werden.
- Das Modul 3.4 „Ausübung heilkundlicher Aufgaben“ sollte im Hinblick auf die Durchführung der Lehrprobe präzisiert werden.
- Die Module 4.1. „Schule optimieren und innovieren“ und 4.2. „Management und Führung in Schulen des Gesundheitswesens“ sollten konkreter im Sinne des Projektmanagements formuliert werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang ist keine explizites Mobilitätsfenster vorgesehen. Da davon auszugehen ist, dass die Studierenden fast ausnahmslos berufstätig sind und sich zügig weiter qualifizieren wollen, wird nach Einschätzung der Hochschule seitens der Studierenden kaum Interesse daran bestehen, ein oder mehrere Semester an einer ausländischen Hochschule zu studieren. Dazu kommt, dass nach einem Auslandsaufenthalt aufgrund der eng mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus abgestimmten Studieninhalte, die für die genehmigungsfreie Einstellung und

Verwendung an bayerischen nicht staatlichen Berufsfachschulen für Pflege auf der vierten Qualifikationsebene Voraussetzung sind, Module bzw. Modulprüfungen gegebenenfalls nachgeholt werden müssten. Sollten jedoch Studierende Interesse an einem Auslandsaufenthalt haben, werden diese genauso wie alle anderen Studierenden der EVHN vom International Office betreut und bei Mobilitätswünschen gefördert. Das International Office informiert laufend via Infoscreen über die aktuellen Stipendienausschreibungen.

Gleiches gilt für einen Wechsel an eine andere bayerische Hochschule: Die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgelegte Verteilung der ECTS-Punkte auf die Bereiche Pflege- und Gesundheitswissenschaft, Pädagogik/Didaktik/Fachdidaktik und medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen kann von anderen Hochschulen grundsätzlich anerkannt werden. Zu prüfen ist allerdings, ob die Verteilung dieser ECTS-Punkte auf den Bachelor- und Masterstudien-gang an den einzelnen Hochschulen ggf. abweicht. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, fehlende ECTS-Punkte nachzuholen bzw. – im umgekehrten Fall – bereits erworbene ECTS-Punkte anzuerkennen. Sollte ein Wechsel in ein anderes Bundesland angestrebt werden, ist aufgrund möglicherweise anderer Voraussetzungen für die Lehrgenehmigung an Pflegeschulen ebenfalls zu prüfen, ob ggf. ECTS-Punkte nachzuholen sind. Problematisch (aber aufgrund der bayerischen Vorgaben nicht änderbar) könnte sich die mit 40 ECTS-Punkten sehr hohe Gewichtung medizinisch-naturwissenschaftlicher Grundlagen – und dadurch das entstehende Defizit in einem anderen Bereich – auf einen Wechsel in ein anderes Bundesland auswirken.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielgruppe des Masterstudiengangs sind berufstätige Personen, die in der Regel kein Auslandssemester absolvieren. Zudem sind die Module aufgrund der engen Vorgaben des Kultusministeriums festgelegt. Die Hochschule verfügt jedoch über ein International Office und hat Partnerhochschulen im Ausland, was zeigt, dass die Möglichkeit besteht, Auslandserfahrungen zu sammeln. Auf der Webseite Internationales stellt die Hochschule Partneruniversitäten, Sprachkurse, Winter-/Somerschulen und Praktikumsmöglichkeiten vor. Besonders interessant ist die Rubrik Abschlussarbeiten, die über Fördermöglichkeiten für Abschlussarbeiten im Ausland informiert.

Ein Mobilitätsfenster ist im vorliegenden Studiengang nicht explizit vorgesehen. Aus Sicht der Gutachter:innen ist dieses Fehlen zwar plausibel, sie weisen jedoch auf die Möglichkeit hin, das Modul 4.1 „Schule optimieren und innovieren“ an einer ausländischen Pflegeschule zu absolvieren. So könnte das Schulentwicklungsprojekt als Grundlage für eine Abschlussarbeit dienen, bei der z.B. der empirische Teil im Ausland durchgeführt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang umfasst insgesamt 47 SWS (davon 2 SWS für die Masterarbeit). Durch die gemeinsamen Vorlesungen der Semester 1 und 3 in den Modulen 3.1 und 3.2 sowie durch die Betreuung der Schulentwicklungsprojekte im Modul 4.1 entstehen auf Seiten der Lehrenden insgesamt 46 SWS. Davon erfolgt 1 SWS (Modul 5.1) in Synergie mit dem Masterstudiengang Angewandte Bildungswissenschaften.

Insgesamt sollen 29,5 SWS durch Professor:innen und 9,5 SWS durch Lehrkräfte für besondere Aufgaben der EVHN erbracht werden. 7 SWS sollen durch Lehrbeauftragte abgedeckt werden. Der Anteil der durch Professor:innen abgedeckten Lehre soll nach Auskunft der Hochschule etwa 60% entsprechen. Dabei ist die Betreuung der Masterarbeiten nicht eingerechnet. Für die Betreuung der Masterarbeiten werden 14 SWS erbracht, die sich auf alle hauptamtlich Lehrenden und ggf. auf Lehrbeauftragte (nach Entscheidung der zuständigen Prüfungskommission) verteilen.

Gesonderte Professor:innen-Stellen, die ausschließlich dem Studiengang „Berufspädagogik Gesundheit und Pflege“ (M.A.) zugeordnet sind, gibt es nicht. Die im Master hauptamtlich Lehrenden sowie ein Teil der Lehrbeauftragten sind auch in den Bachelorstudiengängen bzw. in anderen Masterstudiengängen der Hochschule tätig. Es sollen acht hauptamtlich Lehrende eingesetzt werden (davon zwei neue Stellen und eine noch offene Stelle).

Lehrbeauftragte werden insbesondere in den Bereichen (Pflege-)Pädagogik, Medizin und Gesundheitswissenschaften eingesetzt. Aufgrund des zusätzlichen Personalbedarfs in der Lehre, der durch den neuen Masterstudiengang in den nächsten Jahren entstehen wird, ist es geplant, Personalstellen aus dem bestehenden Stellenkontingent umzuwidmen. So sollen 1,5 Stellen für die neu benötigten Denominationen im Rahmen der anstehenden Ruhestandsversetzungen umgewidmet werden. Eine weitere Professorin für Gesundheits- und Pflegepädagogik lehrt derzeit ausschließlich im Bachelorstudiengang Gesundheits- und Pflegepädagogik. Da sie in der nächsten Zeit in den Ruhestand versetzt wird, wird sie nicht mehr im neuen Masterstudiengang lehren. Nach ihrem Ausscheiden werden die Lehrveranstaltungen aus dem Bachelor- und Masterstudiengang neu strukturiert, um zu gewährleisten, dass noch eine weitere Person insbesondere im Studienbereich 4 Schulentwicklung und Schulführung, der mit 20 ECTS-Punkten einen Studienschwerpunkt darstellt, eingesetzt werden kann. Durch diese baldigen Umstrukturierungen wird die Betreuung der Schulentwicklungsprojekte im Modul 4.1 sowie der Masterarbeiten mit einem berufspädagogischen Schwerpunkt durch zwei Professor:innen und eine Lehrkraft für besondere Aufgaben gewährleistet.

Hochschuldidaktische Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten bestehen nach Auskunft der Hochschule über das Bayerische Zentrum für Innovative Lehre (BayZiel). Die Lehrenden werden

regelmäßig von der Didaktikmentorin der EVHN bzw. über einen Didaktik-Newsletter auf Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten hingewiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Höhe des Anteils der professoralen Lehre ist hervorzuheben, ebenso der Anteil der Lehrbeauftragten, der unter 20% liegt. Damit ist eine intensive Betreuung der Studierenden gewährleistet.

Der Stellenaufwuchsplan wird mit der Umwidmung von bestehenden Professuren begründet, die nach dem Ausscheiden einer Lehrperson dem Masterstudiengang zugeschrieben werden. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang der Korrekturaufwand für die Masterarbeiten, die mit 0,4 SWS auf das Deputat angerechnet werden und somit bei Vollaustattung 14 SWS entsprechen. Dabei ist u.U. zu berücksichtigen, dass die Studierenden die Thesis nicht im Rahmen der Regelstudienzeit abgeben.

Das Gutachtergremium empfiehlt eine Konkretisierung der Stellenaufwuchsplanung bezogen auf Professuren, Studiengangskoordination und externe Lehrbeauftragte.

Auch der Stellenumfang der Studiengangskordinatorin (aktuell 20%) sollte entsprechend angepasst werden. Der Betreuungsaufwand könnte gerade im berufsbegleitenden Setting durchaus höher liegen. Ebenfalls zu berücksichtigen ist bei der Akquise von Lehrbeauftragten das Onboarding und speziell die inhaltliche Ausdifferenzierung der Kompetenzen hin zu Lehrveranstaltungen.

Neben dem bestehenden Angebot des BayZiel zur Weiterqualifizierung und didaktischen Weiterbildung der Lehrenden sollte das Angebot an Inhouse-Schulungen weiter ausgebaut werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Aufwuchsplanung in Bezug auf Professuren, Studiengangskoordination und externe Lehrbeauftragte sollte konkretisiert werden.
- Das Angebot an Inhouse-Schulungen zur hochschuldidaktischen Weiterbildung sollte weiter ausgebaut werden.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Dem Studiengang sind über den Kreis der Lehrenden hinaus weitere personelle Ressourcen zugeordnet: Studiengangskoordination und allgemeine Studienberatung (zusammen 10 Std. pro Woche). Die Zulassungsstelle, das Studienbüro und das Prüfungsamt sind an der Hochschule

zusammengefasst. Für Bücher und andere Lehrmittel kann der Pro-Kopf-Jahres-Betrag jeder Professorin und jedes Professors in Höhe von 500 € z.T. für den Studiengang eingesetzt werden. Die weiteren Sachmittel und die Räumlichkeiten sind nicht einzelnen Studiengängen direkt zugeordnet, sondern stehen allen zur Verfügung. Bereits bei der Stundenplanung, die zum Ende eines jeden Semesters für das übernächste Semester begonnen wird, werden die Räume ausgehend von den Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltungen (u.a. Teilnehmerzahl, didaktisch-methodische Gestaltung der Lehrveranstaltung) von den Stundenplaner:innen den Lehrveranstaltungen zugeordnet. Die Lehrenden haben die Möglichkeit, zu Beginn der Planungsphase ihre Bedürfnisse anzumelden. Aus dem neuen Studiengang ergibt sich ein zusätzlicher Raumbedarf. Dieser kann durch vorhandene Räume gedeckt werden. Der zusätzliche Aufwand im Bereich von Mobiliar-, EDV- und Verbrauchsmaterial ist laut der Auskunft der Hochschule durch die Skaleneffekte (Grundausstattung ist bereits vorhanden) überschaubar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet die materielle Ausstattung des Studiengangs als gut. Die EVHN bietet eine Vielzahl an unterschiedlichen Räumen zur Lehre, bspw. eine Werkstatt, einen Bewegungsraum und einen Aufnahmerraum für Videos/Podcasts, Skills- und Simulationslabore. Es wird jedoch empfohlen, die Nutzung des Skills- und Simulationslabors im Modulhandbuch zu verankern und dort auch näher zu beschreiben.

Die Hochschule ist sehr bemüht, den Studierenden eine breite Palette an Lehrformen zu ermöglichen, indem die entsprechenden Ressourcen bereitgestellt werden. Mit der vorhandenen Ausstattung können die unterschiedlichsten Lernmethoden und didaktischen Konzepte umgesetzt werden. Die zur Verfügung stehenden technischen Hilfsmittel sind zahlreich und modern. Ebenso ist die Ausstattung der Hochschule für die hybride Lehre sehr gut.

Die Barrierefreiheit ist in allen Räumen gegeben: Es gibt einen Aufzug auf beiden Seiten des Gebäudes, Toiletten für Rollstuhlfahrer, bei Bedarf werden Rampen aufgebaut. Es wird angeregt zu prüfen, inwieweit Barrierefreiheit in der Lehre z.B. durch technische Hilfsmittel umgesetzt werden kann.

Die Hochschule ist räumlich begrenzt und aufgrund der gestiegenen Studierendenzahlen mit räumlichen Engpässen konfrontiert. Das Gutachtergremium begrüßt den bevorstehenden Umzug in den neuen Evangelischen Campus Nürnberg (ECN) am Rathenauplatz, der auch die Raumsituation entspannen wird. Da die Lehrveranstaltungen des Studiengangs teilweise am Wochenende stattfinden werden, ist der Studiengang weniger von räumlichen Engpässen betroffen. Es wird angeregt, die Kohortengröße bei der Raumplanung zu berücksichtigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Nutzung des Skills- und Simulationslabors sollte im Modulhandbuch verankert und näher beschrieben werden.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Es werden in jedem der ersten vier Semester zwischen zwei und drei Modulprüfungen bzw. (unbenotete) Leistungsnachweise erbracht. Das fünfte Semester ist für die Masterarbeit vorgesehen. Folgende Prüfungsformen kommen gemäß der Allgemeinen Prüfungsordnung (§ 11 APO) zum Einsatz: Portfolio, mündliche Prüfung, Studienarbeit, Bericht, schriftliche Prüfung, Seminarvortrag, kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis, Konzeption. Die Wahl der Prüfungsform erfolgt ausgehend von den im Modul anzubahnenden bzw. zu prüfenden Kompetenzen. Die den einzelnen Modulen zugeordneten Prüfungsformen (pro Modul eine Prüfung) sowie deren Spezifizierung (z. B. Dauer, Umfang) sind dem Anhang der Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die Prüfungen finden jeweils nach Ende der Vorlesungszeiten im Winter- und Sommersemester in einem Prüfungszeitraum von ca. 3 Wochen statt. Für die Masterarbeit ist ein Zeitraum von 6 Monaten vorgesehen. Für den Studiengang gelten die Hochschulregelungen für den Nachteilsausgleich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Organisation des Prüfungswesens für den vorliegenden Studiengang wird gutachterseitig als angemessen bewertet.

Die eingesetzten Prüfungsformen zur Überprüfung der definierten Kompetenzen der Studierenden sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Das Gutachtergremium war zunächst der Ansicht, dass im Modulhandbuch die schriftlichen Prüfungen überwiegen und regte an, die Prüfungen um weitere mündliche Formate zu ergänzen. Nach der Stellungnahme der Hochschule vom 25.08.2024 wurde jedoch klargestellt, dass es neben den beiden mündlichen Prüfungen weitere mündliche Formate wie den Seminarvortrag gibt und auch das Portfolio und der kombinierte studienbegleitende Leistungsnachweis als Prüfungsform mündliche Teilleistungen enthalten.

Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist laut SPO semesterabhängig („im 3. Semester und (...) spätestens zu Beginn des 5. Semesters“) und nicht, wie es an anderen Hochschulen üblich ist, von den bereits erworbenen ECTS-Punkten abhängig. Dies schränkt die Flexibilität der Studierenden ein, ihre Abschlussarbeit früher anzumelden. Das Gutachtergremium empfiehlt daher, die

Anmeldung zur Masterarbeit nicht semesterbezogen, sondern auf Basis der erreichten ECTS-Punkte vorzunehmen. Das Gutachtergremium hat die Stellungnahme der Hochschule zur Kenntnis genommen, daraus aber kein verändertes Votum ableiten können.

Die Bedenken des Gremiums, dass bei einer Anmeldung zur Masterarbeit im fünften Semester und einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten die Studierenden für den Zeitraum der Bewertung nicht mehr immatrikuliert sind, konnten durch die Stellungnahme ausgeräumt werden.

Das Modul 5.2 „Masterarbeit“ sollte u.a. im Sinne der Überprüfung der angestrebten Kompetenzen durch ein Kolloquium ergänzt werden. Durch die kleinschrittige Betreuung könnte der Fortschritt sowie wissenschaftlicher Schreibstil kontinuierlich sichtbar gemacht werden und der Einsatz von KI bei der Erstellung der Masterarbeit erkannt werden. Mit der Verteidigung könnte eine weitere mündliche Komponente in die Prüfungsformen aufgenommen werden. Es wird zudem angeregt, entsprechende Konzepte für schriftliche oder KI-gestützte Prüfungen zu entwickeln und KI proaktiv in Prüfungsformate zu integrieren.

Es wird angeregt, die Betreuung und Verteidigung der Masterarbeiten unter der Perspektive der Ressourcenplanung zu betrachten. Derzeit ist unklar, wie die Masterarbeiten für 35 Studierende in der Betreuung und Verteidigung aufgeteilt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Anmeldung der Masterarbeit sollte nicht semesterabhängig, sondern aufgrund der erreichten ECTS-Punkte erfolgen.
- Das Modul 5.2 „Masterarbeit“ sollte u. a. im Sinne der Überprüfung von angestrebten Kompetenzen durch ein Kolloquium ergänzt werden.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die studentische Arbeitsbelastung des berufsbegleitenden Studiengangs verteilt sich wie folgt: Im ersten, zweiten und dritten Semester werden je 20 ECTS-Punkte, im vierten und fünften Semester je 15 ECTS-Punkte vergeben. Die Prüfungsbelastung ist nicht höher als drei Prüfungen bzw. Studienbegleitende Leistungen pro Semester.

Das Lehrangebot ist eine Mischung aus Präsenz-, Hybrid- und Online-Lehrveranstaltungen. Grundsätzlich und vornehmlich ist der Studiengang jedoch aufgrund seiner Inhalte als Präsenz-Studiengang konzipiert. Die Studierenden erhalten die für den Studiengang wesentlichen Informationen

bereits vor der Zulassung und Immatrikulation über die Homepage (z.B. SPO, Modulhandbuch, Ablaufplan des Studiums mit Veranstaltungsphasen und Prüfungszeiten). Über die wichtigsten organisations- und prüfungsbezogenen Themen des Studiums werden zu Studienbeginn Informationen in den entsprechenden Moodle-Kursräumen („Prüfungsforum Master“, „Studienbüro Master“) bereitgestellt. Als Ansprechpartner:innen bei Fragen und Beratungsbedarf stehen gemäß Auskunft der Hochschule Studiengangsleitung, Studiengangskoordination, Studienbüro, Prüfungsamt, Studiendekan:innen sowie alle Lehrenden zur Verfügung.

Die Termine der Blockphasen werden frühzeitig im vorangehenden Semester auf der Homepage veröffentlicht. Alle Lehrveranstaltungen sind ohne Teilnahmepflicht. Für das Nachholen der Inhalte versäumter Lehrveranstaltungen wird unter anderem die Plattform Moodle genutzt, worüber Skripte und andere Materialien sowie Informationen orts- und zeitunabhängig zur Verfügung gestellt werden können.

Die Erfahrungen der Studierenden im Hinblick auf die Arbeitsbelastung im Studium und auf die Prüfungsbelastung sollen sowohl im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Studiengangskonferenzen als auch systematisch bei der Befragung der Absolvent:innen evaluiert werden. Ferner wird die Studiengangsleitung mit den Semestersprecher:innen in Kontakt stehen sowie bei Fragen und Anliegen auf kurzem Wege ansprechbar sein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Planbarkeit des Studienverlaufs wird hochschulseitig durch die frühzeitige Bekanntgabe des Studienablaufplans mit Veranstaltungsphasen und Prüfungszeiträumen gefördert. Damit wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, ihre Studienzeiten mit ihren beruflichen und sonstigen Verpflichtungen zu koordinieren.

Es besteht ein festgelegter Prüfungszeitraum von drei Wochen am Ende des Semesters. Die Prüfungsbelastung ist mit zwei bis drei Prüfungsleistungen pro Semester für einen berufsbegleitenden Studiengang angemessen.

Durch Online- und Hybridformate wird die Möglichkeit der Teilnahme an Lehrveranstaltungen zusätzlich gefördert. Um den Studienbetrieb noch verlässlicher zu gestalten, sollten pro Semester feste Tage für Online- bzw. hybride Lehre eingeplant werden. Der Einsatz von Lehrenden mit ausgeprägten digitalen Kompetenzen, eine sorgfältige Auswahl der geförderten Kompetenzen, die in Online-Formaten effizient umgesetzt werden können, und die Anpassung der Lehrmethoden an die digitalen Medien sind dabei entscheidend.

Es sollte eine transparente Darstellung erfolgen, wie das verpflichtende Projektmodul "Schule optimieren und innovieren" auch von Studierenden, die zum gegebenen Zeitpunkt nicht an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens tätig sind, ohne Verlängerung der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Dabei ist es essenziell, klare und zugängliche Informationen bereitzustellen, die den

betroffenen Studierenden alternative Wege und Methoden aufzeigen, um die Anforderungen dieses Moduls zu erfüllen. Dies könnte durch die Bereitstellung von Praktikummöglichkeiten, Kooperationen mit anderen Institutionen oder durch den Einsatz digitaler Projekte geschehen, die eine vergleichbare Lernerfahrung bieten.

Es sollten konkrete Konzepte entwickelt werden, wie fehlende ECTS-Punkte in den medizinisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen innerhalb der ersten beiden Semester nachgeholt werden können. Hierbei ist es unerlässlich, strukturierte und durchdachte Maßnahmen zu implementieren, die es den Studierenden ermöglichen, die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zeitgerecht zu erwerben. Zu den potenziellen Strategien gehören die Intensivierung bestehender Lehrveranstaltungen, die Einführung zusätzlicher Kurse oder Module sowie die Bereitstellung von Kompaktkursen und Tutorien. Eine enge Abstimmung der Lehrinhalte und -methoden auf die spezifischen Bedürfnisse der Studierenden ist ebenso wichtig wie die Sicherstellung einer kontinuierlichen Überprüfung und Anpassung der Konzepte, um deren Wirksamkeit und Effizienz zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Für einen verlässlichen Studienbetrieb sollten pro Semester feste Tage für Online-/Hybridlehre eingeplant werden.
- Es sollte transparent dargestellt werden, wie das verpflichtende Projektmodul „Schule optimieren und innovieren“ auch von den Studierenden, die zum gegebenen Zeitpunkt nicht an Berufsschulen tätig sind, ohne Verzögerung der RSZ absolviert werden kann.
- Es sollten konkrete Konzepte entwickelt werden, wie fehlende ECTS-Punkte in den medizinisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen innerhalb der ersten zwei Semester nachgeholt werden können.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der berufsbegleitende Studiengang berücksichtigt die Berufstätigkeit der Studierenden und führt in fünf Semestern mit 90 ECTS-Punkten zum Masterabschluss. Die Lehrveranstaltungen finden als Präsenz-, Hybrid- und Onlineveranstaltungen in sechs bis neun Blockphasen pro Semester von Donnerstagnachmittag bis Samstag statt. Die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen erfolgt zeitlich flexibel mithilfe der Lernplattform Moodle. Die Studienzeiten für die einzelnen Jahrgänge werden jeweils im vorangehenden Semester auf der Homepage veröffentlicht.

Abhängig von der individuellen Lebenssituation wird eine Berufstätigkeit im Umfang zwischen 50 Prozent bis maximal 75 Prozent einer Vollzeitstelle empfohlen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang ist derzeit auf die Zielgruppe von in der Pflege beruflich tätige Personen ausgerichtet und wird berufsbegleitend angeboten. Pro Semester erwerben die Studierenden gemäß Musterstudienplan 15 bzw. 20 ECTS-Punkte, was einem Teilzeitstudium entspricht. Die Präsenzzeiten am Wochenende ermöglichen die Vereinbarkeit mit der Berufstätigkeit. Der geplante Einsatz von hybrider Lehre ist vor dem Hintergrund der beruflichen Situation der Studierenden positiv hervorzuheben, da z.B. Pendelzeiten verkürzt werden können.

Es wird angeregt, dass den Studierenden nahegelegt wird, während des Studiums die empfohlene maximale Beschäftigungsquote von 75% einzuhalten, um den Studierenden eine angemessene Balance zwischen beruflichen Verpflichtungen und akademischen Anforderungen zu ermöglichen. Auf diese Weise können die Studierenden ihre Berufstätigkeit fortsetzen und gleichzeitig die für das Studium erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse erwerben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Der Aufbau und die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung des Masterstudiengangs „Berufspädagogik Gesundheit und Pflege“ (M.A.) sind zwischen der Hochschule und dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus eng abgestimmt. Über die kultusministeriellen Vorgaben hinaus wurden insbesondere empirische Erkenntnisse der Pflegedidaktik, berufspolitische Erfordernisse in der (Pflege-)Lehrer:innenbildung sowie aktuelle Herausforderungen an und für Pflegeschulen berücksichtigt. Außerdem werden im Bereich der Forschung (Modul 5.1) Synergien mit dem hochschuleigenen Master „Angewandte Bildungswissenschaften“ (M.A.) genutzt, wodurch auch der interdisziplinäre Austausch gefördert wird. Das fachlich-inhaltliche Konzept, das ab März 2025 umgesetzt werden soll, wird in regelmäßigen (zu Beginn auch eher kurzen) Abständen insbesondere in den Studiengangskonferenzen evaluiert und weiterentwickelt. Zudem ist es geplant, wie auch im Bachelorstudiengang „Gesundheits- und Pflegepädagogik“ (B.A.) üblich, sich mit den Kooperationspartnern der Hochschule (insbesondere mit Pflegeschulen) mindestens einmal jährlich über das Outcome des Studiengangs auszutauschen und Impulse „aus der Praxis“ für die Weiterentwicklung nutzbar zu machen.

Ferner ist die Evangelische Hochschule Nürnberg institutionelles Mitglied in der Dekanekonferenz Pflegewissenschaft und beteiligt sich damit seit Jahren kontinuierlich an dem in diesem Rahmen stattfindenden fachwissenschaftlichen und hochschulpolitischen Diskurs. Daneben sind einzelne Lehrende auch Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft (DGP) sowie des Bundesverbandes Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe (BLGS), wodurch es zu einem ständigen kollegialen Austausch mit anderen Hochschulen kommt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung des Masterstudiengangs entspricht den Vorgaben des Kultusministeriums.

Die Ausführungen zu den „empirischen Erkenntnissen der Pflegedidaktik“ lassen sich thematisch in den Modulen 1.1 „Professionsentwicklung und Lehreridentität“, 1.2 „Lerndiagnostik, -beratung und -förderung“, und 5.1 „Theoretische Zugänge der Bildungsforschung“ erkennen. Die Inhalte zur Pflegepädagogik, zur Methodologie, zur Lehr-Lernforschung und zu den Methoden sind nur rudimentär erkennbar. Es wird angeregt, den entsprechenden Input über die Gremienarbeit sicherzustellen.

Themen wie Onboarding und Classroom Management, die Pflegeschulen zunehmend vor Herausforderungen stellen, werden im Modul 4.1 „Schule optimieren und innovieren“ berücksichtigt.

Das Curriculum kann in seiner spiraligen Form (inkl. der Ausrichtung an der Wissenschaftlichkeit) als offenes Curriculum gewertet werden. Es ist daher Gegenstand der Organisations- und Personalentwicklung. Gerade die dynamischen Prozesse im Gesundheitswesen machen eine stetige Anpassung notwendig. Die Curricula werden durch Pflegepädagog:innen zunehmend auf einer Meso- und Makroebene betrachtet und stellen einen nicht unwesentlichen Teil des beruflichen Selbstverständnisses dar. Auch dieser Aspekt könnte in Rahmen des Studiengangsentwicklungsprozesses berücksichtigt werden.

Die zweimal im Semester stattfindenden Studiengangskonferenzen dienen der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Anpassung des Studiengangs. Zwei Studiengangssprecher:innen pro Kohorte nehmen als Mitglieder an diesen Konferenzen teil und haben die Möglichkeit, kontinuierlichen Input seitens der Studierenden zu geben.

Positiv bewertet wird der jährliche Austausch mit den Pflegeschulen, der wertvolle Impulse aus der Praxis für die Weiterentwicklung des Studiengangs liefert. Die Mitgliedschaft der Hochschule in der Dekanekonferenz Pflegewissenschaft wird ebenso als wertvoll erachtet. Auch der ständige kollegiale Austausch mit anderen Hochschulen trägt sicherlich dazu bei, die Studieninhalte zeitgemäß bzw. zukunftsorientiert zu gestalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang ist eingebettet in die Qualitätssicherungsstrukturen der Hochschule. Die Qualität der Lehre ist durch zwei Studiendekan:innen gewährleistet. Für die Evaluation wurde ein Konzept erarbeitet und im Senat der Hochschule im Wintersemester 2015/2016 als verbindlich für die Sicherstellung der Qualität der Lehre beschlossen. Ziele des Konzepts sind die kontinuierliche Verbesserung der Lehrveranstaltungen der einzelnen Lehrenden, die Steigerung der Zufriedenheit der Studierenden, die Unterstützung des Verbesserungsprozesses der einzelnen Studiengänge, eine Qualitätssicherung der Lehre sowie die Reflexion der Studierenden auf ihr eigenes Studierverhalten.

Sämtliche Lehrveranstaltungen werden im zweijährigen Turnus evaluiert. Hierfür stehen wahlweise zwei Evaluationsbögen zur Verfügung. Die Befragung kann entweder in schriftlicher Form oder über die Lernplattform Moodle in elektronischer Form stattfinden. Die erhobenen Daten werden vom Institut für Praxisforschung der Evangelischen Hochschule ausgewertet, die Ergebnisse bei hauptamtlich Lehrenden diesen selbst zur Verfügung gestellt. Bei Lehrbeauftragten wird auch der bzw. die Modulbeauftragte in Kenntnis gesetzt. Die Studiengangsleitung steht in regelmäßigem Austausch mit allen Modulverantwortlichen.

In jeder Kohorte werden jeweils zwei Studiengangsprecher:innen gewählt, die als Mitglieder an den mindestens zweimal pro Semester stattfindenden Studiengangskonferenzen teilnehmen. In diesen Konferenzen werden nach Auskunft der Hochschule u.a. auch die Evaluationsergebnisse thematisiert und für die Weiterentwicklung des Studiengangs nutzbar gemacht. Die Studiengangsprecher:innen bringen in diese Konferenzen die Anliegen der Studierenden ihres Jahrgangs u.a. zur Qualität der Lehrveranstaltungen ein, diskutieren diese Anliegen, suchen nach gemeinsamen Lösungen und kommunizieren die Ergebnisse und ggf. vereinbarte Konsequenzen an die Studierenden ihres Jahrgangs.

Ferner finden systematische Absolvent:innenbefragungen über das Forschungsinstitut der EVHN statt. Darüber hinaus sind Verbleibstudien vorgesehen, um systematisch Verbesserungsmöglichkeiten des Studienkonzepts im Hinblick auf die Aspekte Lehre, Studiengangsorganisation und Employability zu eruieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über ein Evaluationskonzept zur kontinuierlichen Verbesserung des Studiengangs, aus dem hervorgeht, wie die Studierenden befragt und in die Evaluation einbezogen werden. Die Evaluationen werden unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange durchgeführt. Die Ergebnisse der Evaluation werden mit den relevanten Stakeholdern entsprechend dem Konzept ausreichend diskutiert. Die im Konzept empfohlene Durchführung der Evaluationen während des Semesters, in dem die Lehrveranstaltungen stattfinden, ermöglicht die Reflexion der Ergebnisse mit den Studierenden.

Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur systematischen Erfassung von Absolvent:innen, was besonders positiv hervorzuheben ist, da vor allem diese für Befragungen schwierig zu erreichen sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Diversity bedeutet an der Evangelischen Hochschule Nürnberg, Vorstellungen von „Normalität“ so wie Routinen und Abläufe zu hinterfragen, die „Anderssein“ als nachteilig bedingen. Vielfältigkeit soll als Chance für die Weiterentwicklung der Hochschule begriffen werden. Diversity als gelebte Praxis im Hochschulalltag wird so verstanden, dass gemeinsames Studieren für Menschen mit und ohne Familie, mit unterschiedlichen Nationalitäten sowie für Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen für alle Bildungsbeteiligten gelingen kann. Damit ist auch der Anspruch verbunden, Familienorientierung als Haltung zu leben. Im Mai 2017 hat die EVHN das Gütesiegel Familienorientierung der Diakonie Bayern erworben, um nach innen und außen das Verständnis von gelebter Vielfalt transparent zu machen. Das Diakonische Werk Bayern zeichnet mit diesem Label seit 2010 das Engagement für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf aus. Mit dem Gütesiegel unterstreicht die Hochschule ihr evangelisches Profil sowohl in der Personalpolitik als auch bei den Studierenden. Hauptverantwortliche Ansprechpartnerinnen sind die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Beauftragte für Menschen mit Beeinträchtigung an der Hochschule. Daneben gibt es folgende konkrete Angebote im Zusammenhang mit Gendergerechtigkeit und Diversity an der EVHN:

- Information und Beratung durch Studienbüro, Studiengangsleitung und Prüfungsamt bei allen Fragen und Belangen des Nachteilsausgleichs, Möglichkeit von Teilzeit-Praktika oder Urlaubssemestern.

- Lehrveranstaltungen nur in Ausnahmefällen außerhalb der üblichen Kita-Öffnungszeiten (Lehrveranstaltungen beispielsweise am Abend aufgrund begrenzter Raumkapazitäten).
- Unterstützung beim interkulturellen Zusammenleben, zum Beispiel durch Trainingsmaßnahmen zur interkulturellen Kompetenz vor einem Auslandsaufenthalt (Praktikum, Studium, Studienreise).
- Beratung, Coaching, Veranstaltungen und Workshops durch den EVHN-Career Service.
- Freies Essen für Kinder von Studierenden (Studierendenwerk Erlangen-Nürnberg).
- Pflegelotsen als erste Ansprechpartner:innen für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die EVHN verfügt über vielfältige Konzepte und Institutionen und Funktionsträger:innen, welche auf Gendergerechtigkeit (bzw. weiter gefasst auf Diversität/Inklusion) an der Hochschule zielen und ggf. notwendige Nachteilsausgleiche sicherstellen.

Der neue Masterstudiengang kann auf zahlreiche Unterstützungsstrukturen der EVHN zurückgreifen, darunter ein Schreibcafé sowie eine familienfreundliche Arbeitsgemeinschaft (AG). Das Schreibcafé dient als Ressource, um Studierende bei der Entwicklung und Verbesserung ihrer wissenschaftlichen Schreibfähigkeiten zu unterstützen. Die familienfreundliche AG zielt darauf ab, Studierende mit familiären Verpflichtungen durch flexible Lösungen und gezielte Hilfsangebote zu entlasten und somit die Vereinbarkeit von Studium und Familie zu fördern. Diese Maßnahmen tragen wesentlich dazu bei, ein unterstützendes und inklusives Lernumfeld zu schaffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Die Hochschule hat am 25. August 2024 eine Stellungnahme eingereicht. Die Berücksichtigung der Stellungnahme wurde an den entsprechenden Stellen im Gutachten kenntlich gemacht.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof. Dr. phil. Armin Leibig**, Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Pädagogik Pflege- und Gesundheitsberufe
- **Prof. Dr. Ulrike Morgenstern**, Akkon Hochschule für Humanwissenschaften, Pädagogik im Gesundheitswesen

b) Vertreterin der Berufspraxis

- **Alexandra Erber**, Schulleiterin Pflege, Stellv. Schulleiterin Sozialpflege und Pflegefachhilfe, Pflegeakademie Bayerischer Wald gGmbH

c) Vertreter der Studierenden

- **Klaus Etteldorf**, TU Chemnitz, Berufs- und Wirtschaftspädagogik (M.Sc.)

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Nicht relevant, da Konzeptakkreditierung.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	01.12.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	06.03.2024
Zeitpunkt der Begehung:	03./04.06.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende des Studiengangs „Gesundheits- und Pflegepädagogik“ (B.A.)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Bewegungsraum, Aufnahmerraum, studentischer Aufenthaltsraum, Bibliothek.

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)